



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für Sprachlehre (ZfS) der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2008

urn:nbn:de:hbz:466:1-20297

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 27/ 08 vom 18. Juni 2008

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
des Zentrums für Sprachlehre (ZfS)
der Fakultät für Kulturwissenschaften
an der Universität Paderborn**

Vom 18. Juni 2008



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
des Zentrums für Sprachlehre (ZfS)
der Fakultät für Kulturwissenschaften
an der Universität Paderborn**

Vom 18. Juni 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), hat die Universität Paderborn folgende Satzung erlassen:

Teil I: Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstellung

Das Zentrum für Sprachlehre (ZfS) ist eine Betriebseinheit der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn. Das ZfS ist verantwortlich für die Planung, Organisation und Durchführung von Sprachkursen für Hörer aller Fakultäten, Gasthörer, Zweithörer und Mitarbeiter sowie von besonderen Angeboten gem. §9 Abs. 3 der Beitragssatzung der Universität Paderborn.

§ 2 Aufgaben

- (1) Hauptaufgabe des ZfS ist es, Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule das Erlernen verschiedener Sprachen sowohl durch Präsenzveranstaltungen als auch durch die Bereitstellung von Selbstlernmaterialien zu ermöglichen. Das Leistungsprofil des ZfS umfasst diesbezüglich
- die Ermittlung des Bedarfs an Sprachkursen bei Fakultäten, Auslandsamt und Studierenden
 - die Bereitstellung und Organisation eines entsprechenden Angebots, im Einzelnen:
 - o Lehrplanerstellung und Stundenplanung (inkl. Raumplanung).
 - o Lehrmaterialbestimmung, -beschaffung und -erstellung.
 - o Beteiligung an der Auswahl von geeignetem Lehrpersonal im Rahmen der geltenden Regelungen, deren Einteilung auf die Lehrveranstaltungen sowie Angebot bzw. Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen
 - o Beratung von Interessenten bei der Auswahl der Kurse.
 - o Ausgabe von Teilnahmebescheinigungen, Leistungsnachweisen und Zertifikaten.
 - o Vergabe von Leistungspunkten in Absprache mit den Fachbereichen.
 - o Durchführung international anerkannter Sprachprüfungen (in Planung).
 - die Betreuung und Weiterentwicklung der Selbstlernbereiche, im Einzelnen
 - o Auswahl und Bereitstellung von Sprachlernmaterialien (Software, Audiomaterial, Lehrwerke etc.) für die Nutzung im Selbstlernbereich. Die Bestellung und Katalogisierung erfolgt über die Universitätsbibliothek.

- Gewährleistung der Öffnungszeiten des Selbstlernbereichs und Beratung der Nutzer
 - Modernisierung der Ausstattung und Förderung computergestützten Fremdsprachen-lernens.
- die Außendarstellung des ZfS über Internetauftritt und Organisation von Informationsveranstaltungen in Absprache mit der Fakultät für Kulturwissenschaften sowie Pressearbeit in Abstimmung mit dem Referat Presse und Kommunikation, darüber hinaus Außendarstellung auf Tagungen/Workshops des Arbeitskreises der Sprachenzentren, Sprachlehrinstitute und Fremdspracheninstitute (AKS) und des Europäischen Verbund der Hochschulsprachenzentren CercleS.
- die Verwaltung, Verausgabung und Rechenschaftslegung der zugewiesenen Haushaltsmittel.
- (2) Eine zweite Aufgabe des ZfS besteht in der Organisation und Durchführung beitragspflichtiger Sprachlehrveranstaltungen (z.B. Intensivkurse in den Semesterferien), die sich vor allem an Nicht-Hochschulangehörige richten, aber auch von Studierenden und Mitarbeitern besucht werden können. Die Höhe der Beiträge sowie Einzelheiten zu Zahlungsverfahren, Erstattung und Verwendung der Beiträge sind in der Beitragssatzung des Zentrums für Sprachlehre in der jeweils geltenden Fassung festgelegt. Das Leistungsprofil des ZfS umfasst in Bezug auf diese Aufgabe:
- die Organisation, Bewerbung und Durchführung der besonderen Angebote.
 - Beteiligung an der Auswahl der Lehrkräfte im Rahmen der geltenden Regelungen
 - die Raumplanung.
 - die finanzielle Abwicklung.
- (3) Darüber hinaus fungiert das ZfS als Dachorganisation folgender weitgehend eigenständiger Bereiche:
- a. Sprachlehrveranstaltungen (Englisch, Französisch, Spanisch) im Rahmen des Studiengangs *International Business Studies* (IBS).
 - b. Brückenkurse / Eignungsprüfung (Englisch, Deutsch, Mathematik) .
- Das Leistungsprofil des ZfS umfasst hinsichtlich dieser Aufgabe:
- Beratung in Fragen der Weiterentwicklung der genannten Bereiche.

- Beteiligung an Entscheidungen bzgl. struktureller oder organisatorischer Veränderungen im Rahmen einer Benehmsherstellung; Beteiligung an Personalentscheidungen (Besetzungskommissionen) im Rahmen einer Benehmsherstellung
- Vermittlung zwischen den genannten Bereichen und anderen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität.

(4) Die/der wissenschaftliche Leiter/in des Zentrums für Sprachlehre trägt die wissenschaftliche Verantwortung für den Bereich Deutsch für ausländische Studierende.

§ 3 Organisation und Leitung

(1) Gremien und Funktionsträger(innen) des Zentrums für Sprachlehre sind

- der/die Geschäftsführer/in
- der/die wissenschaftliche Leiter/in (Stelleninhaber/in der Professur für Sprachlehrforschung und Deutsch als Fremdsprache)
- der wissenschaftliche Beirat.

(2) Geleitet und inhaltlich-strategisch weiterentwickelt wird das ZfS von dem/der Geschäftsführer/in in enger Zusammenarbeit mit dem/der wissenschaftlichen Leiter/in. Die Aufgabenbereiche sind wie in den Absätzen (3) und (4) aufgeführt voneinander abgegrenzt.

(3) Der/die Geschäftsführer/in ist zuständig und verantwortlich für die unter §2 Absatz (1) und (2) genannten Aufgaben bzgl. des Angebots an fremdsprachlichen Kursen für Hörer aller Fakultäten, der Gestaltung und Weiterentwicklung des Selbstlernbereichs und weiterer Dienstleistungen, die der Förderung fremdsprachlicher Kompetenzen dienen. Er/sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Bedarfsermittlung, Erstellung des Semesterprogramms sowie Entwicklung und Durchführung neuer Angebote
- Beteiligung an der Auswahl der Lehrkräfte im Rahmen der geltenden Regelungen und Führung der Lehrkräfte, der Sekretariatskraft und der SHKs/WHKs, Organisation/Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen

- Erstellung von Lehrplänen; Auswahl von Lehr- und Lernmaterialien in Abstimmung mit der Universitätsbibliothek und Beschaffung derselben über die Universitätsbibliothek
- Beratung von Sprachlernern
- Gestaltung von Selbstlernangeboten; Auswahl von Sprachlernmaterialien, Betreuung und Weiterentwicklung des Selbstlernbereichs
- Koordination von Maßnahmen zur Qualitätssicherung
- Öffentlichkeits- und Informationsarbeit in Absprache mit der Fakultät für Kulturwissenschaften und in Abstimmung mit dem Referat Presse und Kommunikation: Außendarstellung des ZfS, Organisation von bzw. Beteiligung an Informationsveranstaltungen (Markt der Möglichkeiten, Tag der offenen Tür,...), Pressearbeit
- Kontakt und Austausch mit nationalen und internationalen Sprachenzentren; Repräsentation des ZfS auf Tagungen und Workshops nationaler und internationaler Sprachenzentrumsverbände (AKS, CercleS).
- Beteiligung an Forschungsprojekten, die in Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des ZfS stehen
- Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichts

(4) Der/die wissenschaftliche Leiter/in ist zuständig und verantwortlich für die Implementierung von Forschungsergebnissen im Bereich der Sprachlehrforschung in die Weiterentwicklung des ZfS. Er/Sie berät außerdem den/die Geschäftsführer/in, insbesondere bei folgenden Aufgaben:

- Entwicklung neuer Angebote
- Auswahl der Lehrkräfte
- Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen
- Erstellung von Lehrplänen; Auswahl und Beschaffung von Lehr- und Lernmaterialien
- Auswahl von Sprachlernmaterialien, Weiterentwicklung des Selbstlernbereichs
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

Der/die wissenschaftliche Leiter/in trägt außerdem die wissenschaftliche Verantwortung für den Bereich Deutsch für ausländische Studierende.

- (5) Geschäftsführer/in und wissenschaftliche/r Leiter/in sind gemeinsam zuständig und verantwortlich für die in §2 Absatz (3) genannten Aufgaben.
- (6) Geschäftsführer/in und wissenschaftliche/r Leiter/in führen jeweils in eigener Zuständigkeit Ihren Teil der laufenden Geschäfte des ZfS und sind insoweit für die Aufgabenerfüllung sowie den zweckentsprechenden Einsatz der Bediensteten verantwortlich.
- (7) Dem Beirat des ZfS gehören an: das Mitglied des Präsidiums, das für internationale Beziehungen zuständig ist, drei Hochschullehrer/innen aus dem Bereich der Philologien, je ein/e Hochschullehrer/in der Fakultäten für Wirtschaftswissenschaften und für Naturwissenschaften und ein gemeinsamer Vertreter der Fakultäten für Maschinenbau und EIM (Hochschullehrer/in), ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen aus der Fakultät für Kulturwissenschaften und ein Vertreter der Studierenden. Der Beirat, der einmal pro Semester zusammentritt, erfüllt schwerpunktmäßig folgende Aufgaben:
 - die Beratung bei der Erstellung des Lehrplans und bei der Lehrmittelbeschaffung sowie
 - Stellungnahme zum Haushaltsplan und zum jährlich zu erstellenden Rechenschaftsbericht an den Fakultätsrat und an das Präsidium.

Die Mitglieder des Beirats werden nach Gruppen getrennt von den jeweiligen Vertreter/innen im Fakultätsrat der Fakultät für Kulturwissenschaften für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeiten beginnen jeweils am 1.10. und enden am 30.9. des übernächsten Jahres. Scheiden Mitglieder aus, finden für die restliche Amtszeit unverzüglich Neuwahlen statt. Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden mit der Mehrheit der Mitglieder des Beirats. Die Amtszeit beginnt am Tag nach der Wahl und endet mit dem Ablauf der Amtszeit als Mitglied des Beirats. Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Teil II: Benutzungsordnung

§4 Teilnahmeberechtigung

(1) Zur Teilnahme an den Sprachlehrveranstaltungen des ZfS (ausgenommen besondere Angebote, vgl. Verwaltungsordnung §2 Abs. 2) sind prinzipiell folgende Personengruppen berechtigt (s. jedoch §1 Abs. 4):

- a. Studierende der Universität Paderborn
- b. Zweithörer der Universität Paderborn
- c. Gasthörer der Universität Paderborn
- d. Mitarbeiter der Universität Paderborn

Als Nachweis der Berechtigung dienen Studierendenausweise (a), Zweithörer- (b) bzw. Gasthörerscheine (c) sowie Dienstausweise (d).

- (2) Teilnehmer an beitragspflichtigen Veranstaltungen des ZfS (vgl. Verwaltungsordnung §2 Abs. 2) erwerben die Teilnahmeberechtigung durch die Zahlung des Kursbeitrags.
- (3) Studierende müssen sich im von der Geschäftsführung festgelegten Anmeldezeitraum für die Veranstaltungen des ZfS anmelden. Die Teilnehmergrenzen und Auswahlverfahren werden durch die entsprechende Ordnung der Fakultät für Kulturwissenschaften geregelt.
- (4) Mitarbeiter, Gast- und Zweithörer sowie Seniorenstudierende können am Sprachlehrangebot des ZfS nur teilnehmen, sofern nach Anmeldeschluss noch Kursplätze frei sind und die verfügbaren Kursplätze nicht von Studierenden benötigt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die besonderen Angebote (vgl. Verwaltungsordnung § 2 Abs. 2).
- (5) Gasthörer (inkl. Seniorenstudierende) müssen über einen gültigen Gasthörerausweis verfügen.

§5 Nutzungsberechtigung Selbstlernbereiche

- (1) Die Selbstlernbereiche des ZfS stehen allen unter § 1 Abs. 1 genannten Personengruppen für die Dauer der Gültigkeit ihres Berechtigungsnachweises zur Verfügung.
- (2) Teilnehmer an beitragspflichtigen Veranstaltungen des ZfS sind berechtigt, die Selbstlernbereiche für die Dauer ihrer Veranstaltung zu nutzen.

Teil III: Weitere Vorschriften

§6 Übergangsbestimmungen

Unverzüglich nach In-Kraft-Treten finden die nach dieser Ordnung vorgesehenen Wahlen statt. Die ersten Amtszeiten beginnen mit dem auf die Bekanntgabe des Wahlergebnisses folgenden Tag. Sie enden am 30.09.2010.

§7 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn vom 21. Mai 2008.

Paderborn, den 18. Juni 2008

Der Präsident
der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

**HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**